



Kreisverwaltung d. Eifelkreises Bitburg-Prüm · Postf. 13 65 · 54623 Bitburg

JP Joule Projects GmbH
Cecilienkoog 16

25821 Reußenköge

Standort - Alte Kaserne

Maria-Kundenreich-Straße 7
54634 Bitburg/Eifel

Postanschrift:

Trierer Straße 1 · 54634 Bitburg/Eifel
Telefon: 06561 15-0
Telefax: 06561 15-1000
E-Mail: info@bitburg-pruem.de
www.bitburg-pruem.de

Wir sind umgezogen!

Bitte beachten Sie unseren neuen
Standort.

Aktenzeichen	Auskunft erteilt / E-Mail	Durchwahl	Zimmer	Bitburg,
04-Landesplanung	Katharina Scheer Scheer.katharina@bitburg-pruem.de	15-5112	1.12	02. November 2022 ergebnis vrp spangdahlem 220818.docx

Antrag auf Vereinfachte raumordnerische Prüfung gemäß § 18 Landesplanungsgesetz (LPIG) i. V. m. § 16 ROG (Raumordnungsgesetz, Vereinfachtes Raumordnungsverfahren) für die Errichtung einer Photovoltaik-Freiflächenanlage in der Ortsgemeinde Spangdahlem, Verbandsgemeinde Speicher

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit Schreiben vom 28.07.2022 hat das Büro BGHplan, Trier, in Ihrem Auftrag eine Vereinfachte raumordnerische Prüfung (VrP) zu o.g. Vorhaben beantragt.

Unter Berücksichtigung der eingegangenen Äußerungen seitens der beteiligten Fachbehörden und Fachstellen teilen wir nachfolgend das Ergebnis mit.

Darin sind sowohl Ziele (Z), Grundsätze (G) und sonstige Erfordernisse der Raumordnung auf der Grundlage des Landesentwicklungsprogramms (LEP IV) und des verbindlichen regionalen Raumordnungsplanes (ROPl) als auch die in Aufstellung befindlichen Ziele und Grundsätze des regionalen Raumordnungsplanes (ROPneu/E) angegeben.

Gliederung der Vereinfachten raumordnerischen Prüfung:

1. Beschreibung des Planungsvorhabens
2. Beteiligungsverfahren
3. Stellungnahmen der betroffenen Fachbehörden
4. Beurteilung der Vereinbarkeit des Planungsvorhabens mit den Erfordernissen der Raumordnung - Ergebnis
5. Zusammenfassung
6. Kostenfestsetzung

1 BESCHREIBUNG DES PLANUNGSVORHABENS

Die Firma JP Joule Projects GmbH (Cecilienkoog 16, 25821 Reußenköge) beabsichtigt die Errichtung einer erdgebundenen großflächigen Photovoltaik-Freiflächenanlage (PV-FFA) in der Verbandsgemeinde Speicher, Gemarkung Spangdahlem auf zurzeit landwirtschaftlich genutzten Flächen mit einer Größe von ca. 15 ha errichtet werden.

Das Plangebiet liegt nördlich der Ortslage und grenzt an die Autobahnanschlussstelle Spangdahlem der A60 an. Östlich des Plangebiets verläuft die Landesstraße L46, im südlichen und westlichen Bereich grenzt die Planfläche an landwirtschaftliche Nutzflächen an. In ca. 570 m südöstlicher Entfernung befindet sich die Airbase Spangdahlem.

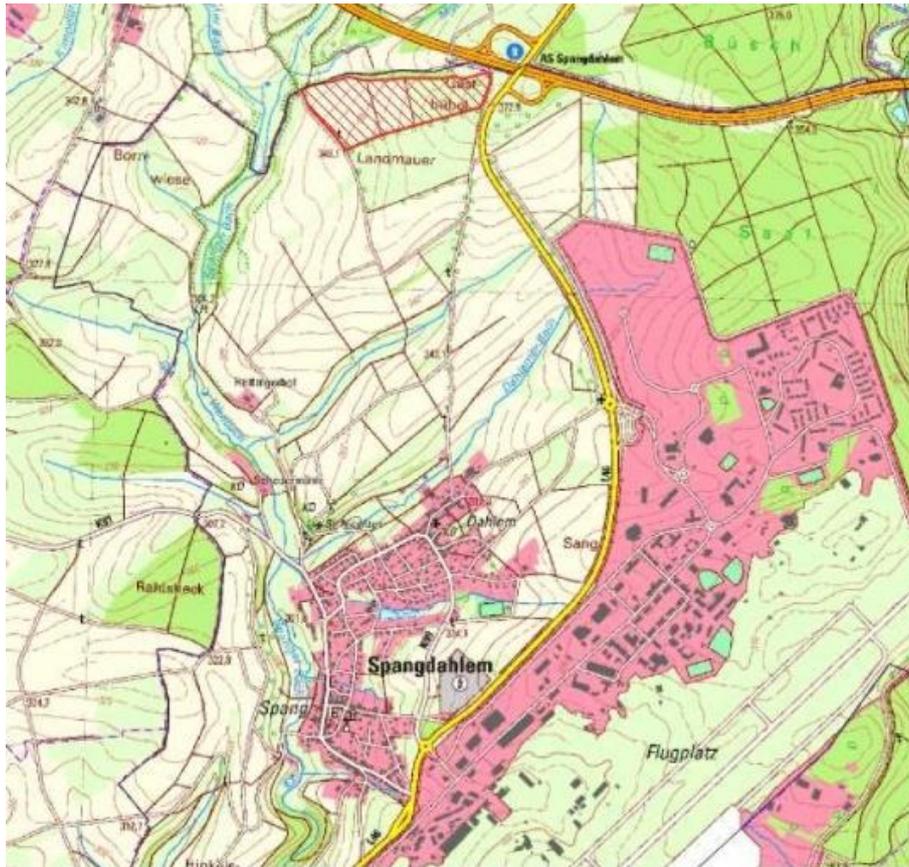


Abb. 1: Lage des Plangebietes (rote Umrandung)

Voraussetzung für die Errichtung der PV-Anlage ist die Änderung des Flächennutzungsplans der VG Speicher und die Aufstellung des entsprechenden Bebauungsplans.

Vorgesehen sind aufgeständerte Anlagen ohne die Verwendung von Fundamenten. Nur unter bestimmten Voraussetzungen und in Ausnahmefällen ist das Aufständern auf Betonfundamente aus statischen Gründen notwendig.

Der minimal Abstand der Solarmodule über der Bodenoberfläche beträgt ca. 0,80 m, die Gesamthöhe beträgt maximal 3 m über Geländeneiveau. Bei den verwendeten Transformatoren handelt es sich um Kompaktstationen aus Beton mit Bauartzulassung und einer Grundfläche von 2,50 x 3,60 und einer Höhe von 2,65 m. Als maximal zulässiges Maß wird in den Bebauungsplänen eine maximale Höhe von 3,50 m über Geländeneiveau und eine maximale Grundfläche von 30 m² je Nebenanlage festgesetzt.

Die restliche Bodenfläche bleibt offen und für eine geschlossene Vegetationsdecke verfügbar. Der Unterwuchs wird extensiv unterhalten und gepflegt: Das kann durch Mahd oder Beweidung erfolgen.

Geplant ist eine Photovoltaik-Freiflächenanlage mit kleinen Einrichtungen (Trafo-Kompaktstationen) für die technische Infrastruktur und die jeweilige Umzäunung des Solarparks. Dort, wo keine äußere abschirmende Kulisse durch Bäume und Sträucher vorhanden ist, werden die Randbereiche mit einer Sichtschutzpflanzung eingegrünt.

Der weit überwiegende Teil der Bodenfläche bleibt damit unversiegelt. Die bestehende geschlossene Vegetationsdecke kann somit erhalten bleiben. Ggf. werden kleine Bereiche für den Transport der schweren Infrastruktur (Trafo-Stationen) als unbefestigte Wege ausgebaut.

Die verkehrliche Anbindung kann über die L46 aus Richtung Spangdahlem erfolgen. Das Plangebiet selbst ist über bestehende Wirtschaftswege erschlossen.

Zum Schutz gegen Vandalismus und angesichts der Nutzung als Energiegewinnungsanlage mit hohen Spannungen wird das Gelände gänzlich eingezäunt. Die Einzäunung der Anlage wird für Kleintiere und Amphibien durchlässig ausgeführt. Um die Anlage werden bestehende Gehölze als Abschirmung erhalten und dort, wo keine abschirmende Kulisse vorhanden ist, durch zusätzliche Anpflanzungen ergänzt. Der erforderliche Zaun wird an der Innenseite des Pflanzstreifens angeordnet, damit er nicht nach Außen im Landschaftsbild in Erscheinung tritt.



Abb.6: Auszug aus dem verbindlichen Regionalen Raumordnungsplan von 1985 mit der ungefähren Lage des Plangebietes (rote Umrandung)

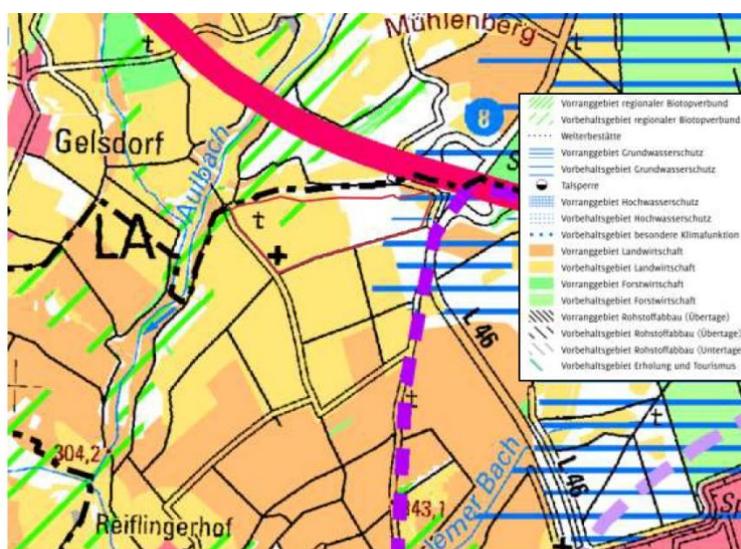


Abb.7: Auszug aus dem Entwurf des neuen regionalen Raumordnungsplans (2014) mit Plangebiet (rote Markierung)

2 BETEILIGUNGSVERFAHREN

Im Rahmen des Verfahrens sind folgende Behörden und Fachstellen beteiligt worden:

- Amprion GmbH, Dortmund
- SGD Nord, Regionalstelle für Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz (ReWAB)
- Forstamt
- Dienstleistungszentrum ländlicher Raum (DLR)
- Fernleitungsbetriebsgesellschaft, Idar-Oberstein
- Industrie- und Handelskammer, Trier
- BUND
- Bundesanstalt für Immobilienaufgaben Kaiserslautern
- Bundeswehr
- Kommunale Netze Eifel (KNE)
- Landesbetrieb für Geologie und Bergbau, Mainz
- Landesbetrieb Liegenschafts- und Baubetreuung
- Rheinisches Landesmuseum, GDKE Trier
- Landwirtschaftskammer Rheinland-Pfalz, Trier
- Landesbetrieb Mobilität Gerolstein
- Planungsgemeinschaft der Region Trier
- SGD Nord, Regionalstelle Gewerbeaufsicht, Trier
- Amt 06 - Bauen und Umwelt (im Hause)
- VGV Speicher
- Westnetz GmbH, Regionalzentrum Trier
- Deutsche Telekom AG
- Handwerkskammer Trier
- Untere Denkmalschutzbehörde
- NABU

Ferner wurde die Öffentlichkeit beteiligt und die Planunterlagen konnten in der Zeit vom 05.09. bis 04.10.2022 auf der Homepage der Kreisverwaltung unter www.bitburg-pruem.de oder der Homepage der VG Speicher unter www.vg-speicher.de eingesehen werden. Die Frist zur Eingabe von Stellungnahmen in schriftlicher oder elektronischer Form endete am 18.10.2022.

3 STELLUNGNAHMEN DER BETROFFENEN FACHBEHÖRDEN

Folgende Stellen haben sich in dem Verfahren zum geplanten Vorhaben geäußert jedoch in ihren Stellungnahmen innerhalb des Verfahrens **keine Anregungen, Bedenken oder Hinweise** vorgebracht:

- Amprion GmbH, Dortmund
- Handwerkskammer Trier
- Kommunale Netze Eifel (KNE)

Die Anregungen und Hinweise in den übrigen eingegangenen Stellungnahmen werden nachfolgend veröffentlicht oder in Auszügen zitiert. Darüber hinaus sind im Verfahren keine weiteren Stellungnahmen eingegangen.

Untere Bauaufsichtsbehörde

Für PV-Freiflächenanlagen im Außenbereich besteht ein Planungsvorbehalt. Der Gesetzgeber hat bewusst nur PV-Anlagen an und auf Dachflächen von Gebäuden privilegiert (§ 35 Abs. 1 Nr. 8 BauGB). Daher gilt hier zunächst der Grundsatz, dass der Außenbereich möglichst von baulichen Anlagen freizuhalten ist.

Die PV-Freiflächenanlage im Außenbereich von Spangdahlem ist baurechtlich nur dann zulässig, wenn der Flächennutzungsplan der Verbandsgemeinde Speicher geändert und mit der anschließenden Aufstellung eines entsprechenden Bebauungsplans im Regelverfahren Baurecht geschaffen wird. Eine dementsprechende Vorgehensweise ist laut vorgelegten Antragsunterlagen beabsichtigt. Insbesondere die geplante „Sammelfortschreibung“ für alle in der VG befindlichen PV-Planungen wird unsererseits ausdrücklich begrüßt.

Der Flächennutzungsplan betrifft das gesamte Gebiet der Verbandsgemeinde Speicher als Einheit. Im Rahmen der Fortschreibung des Flächennutzungsplans ist daher die Standortsuche und Alternativenprüfung auf das gesamte Gebiet der Verbandsgemeinde abzustellen. In den bisherigen Antragsunterlagen wurde bereits eine Alternativenprüfung durchgeführt, die im wesentlichen auf den beschlossenen Steuerungsrahmen der Verbandsgemeinde Speicher abstellt.

In diesem Zusammenhang verweisen wir insbesondere nochmals auf den Beschluss des OVG Schleswig-Holstein vom 05. Juli 2012, 1 LA 30/12. Darin wird u.a. wie folgt ausgeführt:

(...)

3. Die Gemeinde muss sich in ihrer planerischen Abwägung mit Standortalternativen auseinandersetzen, dabei mehrere - sich anbietende - Varianten in den Blick nehmen und im Ergebnis eine den allgemeinen Planungsvorgaben in § 1 Abs. 6 BauGB gerecht werdende Abwägungsentscheidung treffen.

4. Die vorbereitende Bauleitplanung von (großflächigen) Freiflächen-Photovoltaikanlagen im Außenbereich darf weder von "Wünschen" betroffener Eigentümer noch von "förderrechtlichen" Voraussetzungen des Gesetzes für den Vorrang Erneuerbarer Energien dominiert sein. Die Standortsuche und die Flächenauswahl muss im gesamten der Gemeinde zur Verfügung stehenden Planungsraum nach objektiven Kriterien erfolgen und dabei - insbesondere – die allgemeinen Belange der Siedlungsentwicklung, der Bau – und Bodendenkmäler, des Landschaftsbildes sowie des Umwelt- und Naturschutzes berücksichtigen und abwägen.

Aus Gründen des Ressourcen- und Landschaftsschutzes empfehlen wir zudem, im Rahmen des Bauleitplanverfahrens mittels eines städtebaulichen Vertrages sicherzustellen, dass die PV-Freiflächenanlage nach dauerhafter Aufgabe der zulässigen Stromerzeugung zurückgebaut und Bodenversiegelungen beseitigt werden. In diesem Zusammenhang könnte zur Sicherung einer Rückbauverpflichtung ggf. auch die Vorlage einer unbefristeten Bankbürgschaft in Betracht gezogen werden.

Untere Naturschutzbehörde

Gemäß den Angaben in den Unterlagen (Punkt 1.1) entspricht der zur Stellungnahme vorgelegte vorgesehene Anlagenbereich den Anforderungen des „Steuerungsrahmens“ der VG Speicher vom 11.11.2020.

Die in den vorgelegten „Grundlagendaten zur Durchführung einer vereinfachten raumordnerischen Prüfung gem. § 18 LPlG“, BGH-plan, Juli 2022, formulierten Vorgaben in Bezug auf das Vorhaben und die Naturschutzbelange sind im weiteren Planverfahren zu berücksichtigen.

Grundsätzlich ergeben sich nach derzeitigem Kenntnisstand aus naturschutzfachlicher Sicht, teils überschneidend, teils ergänzend dazu nachfolgende Anforderungen an die geplante PV-

Freiflächenanlage, damit eine Verträglichkeit mit den Naturschutzbelangen erreicht werden kann:

- Keine Inanspruchnahme hochwertiger/ geschützter Biotoptypen, Berücksichtigung bei der Standortwahl (entsprechend der Angaben im vorliegenden Fall berücksichtigt)
- Fundierte Untersuchung natur- und artenschutzfachlicher Aspekte, Berücksichtigung der Ergebnisse im Planungsverlauf
- Tiefe der Modultische nicht mehr als 5 m
- Grundflächenzahl bis max. 0,6
- Mindestabstand von 80 cm zwischen Modulunterkante und Bodenoberkante
- Modulreihenabstand mind. 3,5 m, besser 5 m, um Verschattung zu minimieren
- Gesamtversiegelungsgrad max. 5 %
- Bei Mahd Mahdgut abtransportieren, mind. 10 cm verbleibende Mahdhöhe, max. zweischürig
- Pflege der Unter-/ Zwischenflächen durch Mahd oder extensive Beweidung, kein Mulchen
- Blühstreifen/ Altgrassäume und evt. weitere Sonderstrukturen anlegen
- Keine Errichtung auf artenreichem Magergrünland (§ 15 LNatSchG/ § 30 BNatSchG)
- Bei mehr als 500 m Länge der Anlage mind. 20 m breite Wanderkorridore für Tiere dazwischen legen
- Mind. 5 m Abstand zwischen Zaun und Modulen
- Kräuterreiche Regio-Saatgutmischung (Kräuteranteil mind. 30 %) oder Heudrusch-/ Mahdgutübertragung zur Einsaat bei Ackerflächen/ Nachsaat bei geschädigter Grünlandnarbe und zur ökologischen Aufwertung von Intensivgrünland verwenden
- Dreireihige Sichtschutzhecke, ca. 5 m Breite um die Anlage in allen blickwirksamen Bereichen vorsehen, Heckenanpflanzung an der Außenseite der Zaunanlage vornehmen
- Kein Stacheldraht am Zaun oben, unten mind. 15 cm Abstand zur Bodenfläche (Durchgängigkeit für Kleinsäuger erhalten), blickoffene Zaungestaltung
- Betroffenheit potenziell tangierter Artengruppen, insbesondere von Brutvögeln (Bodenbrüter, Feldlerche) prüfen und frühzeitig vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen planen, sowie deren Umsetzbarkeit und fachgerechte Umsetzung dauerhaft sichern
- Ökologische Baubegleitung und Monitoring (im Hinblick auf den Artenschutz sinnvoll)

Die TH Bingen hat mit Unterstützung des MKUEM (Umweltministerium) von RLP eine Studie zu PV-Freiflächenanlagen durchgeführt (TH Bingen August 2021: „Leitfaden für naturverträgliche und biodiversitätsfreundliche Solarparks“), deren wesentliche Anforderungen in diese Auflistung der naturschutzfachlichen Anforderungen eingeflossen sind.

Wir halten es für fachlich geboten, dass diese Vorgaben Berücksichtigung in der nachfolgenden Bauleitplanung finden.

Als zusätzlicher naturschutzfachlicher Aspekt ist bei der weiteren Planung zu berücksichtigen:

Einhaltung von ausreichend Abstand zum nach § 30 BNatSchG geschützten Auwald am Nebengewässer des Spanger Bachs, der entlang der Nordgrenze des Gebietes verläuft, um Wanderungsbewegungen entlang des Gehölzrandes und Ergänzungsbiotope südlich des Waldrandes zu gewährleisten.

Untere Wasserbehörde

Wie in den Unterlagen dargestellt, wird die PV-Fläche im Norden vom Mühlenberggraben und im Westen mit etwas Abstand zum Spanger Bach eingerahmt. Bei Gewässern III. Ordnung ist der 10-Meter-Abstand einzuhalten. Dies ist laut Unterlagen gegeben. Ein Wasserschutzgebiet ist nicht vom Plangebiet betroffen.

Die Starkregenkarte des Landesamtes für Umwelt stellt insgesamt eine geringe Abflusskonzentration nach Starkregen dar. Eine Gefährdung von Ortslagen oder sonstiger Wohnbebauung ist demnach nicht gegeben. Im weiteren Verfahren und nach Festlegung der Lage der Modultische wird das Thema Starkregenvorsorge lt. Unterlagen näher beleuchtet.

Planungsgemeinschaft Region Trier:

Allgemeine Hinweise

Entwurf des in Aufstellung befindlichen neuen Regionalplans

Durch den Beschluss der Regionalvertretung vom 10.12.2013 mit dem der Gesamtplanentwurf des Regionalen Raumordnungsplans zur Anhörung freigegeben wurde, handelt es sich bei den in Aufstellung befindlichen Zielen der Regionalplanung um sonstige Erfordernisse der Raumordnung im Sinne des § 3 Abs. 1 Nr. 4 ROG. Diese sind gemäß § 4 Abs. 1 ROG in Abwägungs- und Ermessensentscheidungen zu berücksichtigen.

Immissionsschutz

Wir bitten die Vorgaben des Regionalen Raumordnungsplans zum Immissionsschutz (Kap. 5.6.2 ROPI) zu berücksichtigen. So sollen bei allen Planungsvorhaben die Belange des Immissionsschutzes ausreichend berücksichtigt werden. Immissionen sind auf ein vertretbares Maß zu beschränken, dabei sind alle gebotenen technischen Möglichkeiten zur Emissionsbegrenzung zu nutzen (Kap. 5.6.2.1 ROPI). Zwischen Vorhaben, bei denen trotz Nutzung von Einrichtungen, die dem Stand der Technik zur Emissionsbegrenzung entsprechen, mit schädlichen Umwelteinwirkungen zu rechnen ist und schutzbedürftigen Gebieten und Objekten (z. B. Wohngebiete, Kur- und Erholungsanlagen, Objekte des Natur- und Denkmalschutzes) muss ein ausreichender Abstand gewährleistet sein (Kap. 5.6.2.2 ROPI).

Sicherung von Wasservorkommen

Das Plangebiet liegt teilweise in einem Vorranggebiet Grundwasserschutz gemäß Festlegung im ROPneu/E. Des Weiteren liegt das Plangebiet teilweise in einem im ROPneu/E festgelegten Vorbehaltsgebiet Grundwasserschutz.

Im Rahmen der weiteren Planungen und der Projektrealisierung soll daher darauf hingewirkt werden, dass der Grundwasserhaushalt und die Möglichkeiten zur Trinkwassergewinnung in diesen Gebieten nicht beeinträchtigt werden. Aus o. g. Gründen bitten wir die Planung mit der zuständigen Wasserwirtschaftsverwaltung abzustimmen und die Verträglichkeit der Planung mit dem Trinkwasserschutz abzuklären.

Sicherung der landwirtschaftlich gut geeigneten Nutzflächen

Das Plangebiet zur Errichtung einer Photovoltaik-Freiflächenanlage liegt gemäß Regionalen Raumordnungsplan (ROPI) teilweise in einem landwirtschaftlichen Vorranggebiet. Bei Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Vorranggebiete soll die Verfahrensregelung Anwendung finden, welche die Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord im Nachgang zu dem Urteil des OVG Rheinland-Pfalz verfügt hat („Auswirkungen des Urteils des OVG Rheinland-Pfalz vom 31.01.2001 – 8 C 10001/98.OVG – wegen landwirtschaftlicher Vorranggebiete“). Diese besagt, dass Vorranggebiete für die Landwirtschaft im Rahmen der Bauleitplanung entsprechend ihrem Gewicht zu bewerten und zu behandeln sind.

Durch das OVG Urteil vom 31.01.2001 wird den landwirtschaftlichen Vorranggebieten die Funktion eines raumordnerischen Ziels aberkannt. Diese Gebiete werden faktisch auf die Bedeutung von Vorbehaltsgebieten mit Grundsatzcharakter herabgestuft. In der Folge kann von der festgelegten landwirtschaftlichen Funktion bei entsprechender Begründung abgewichen werden. Als raumordnerischer Bewertungsmaßstab dient hierbei die Verfahrensregelung der SGD Nord vom 12.06.2001 zum o. a. OVG Urteil. Danach steht eine Zustimmung zur Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Vorranggebiete unter dem Vorbehalt, dass es erkennbar nicht zu planungsbedingten Nachteilen für die Landwirtschaft kommen darf. Eine Zustimmung der Planungsgemeinschaft Region Trier im weiteren Planungsverlauf wird daher von einer entsprechenden fachlich fundierten und nachvollziehbaren Begründung, die

eine Abweichung von der gesetzlichen Berücksichtigungspflicht gem. § 4 Abs. 1 Nr. 3 ROG rechtlich begründbar erscheinen lässt, abhängig gemacht. Gleiches gilt bei der Inanspruchnahme von im ROPneu/E festgelegten Vorranggebieten für die Landwirtschaft im Sinne von sonstigen Erfordernissen der Raumordnung.

Der Gemeinde Spangdahlem wird im ROPL die besondere Funktion Landwirtschaft nicht zugewiesen. Im ROPneu/E soll die Gemeinde Spangdahlem jedoch die besondere Funktion Landwirtschaft erhalten. In den Gemeinden mit der besonderen Funktion Landwirtschaft soll die Landwirtschaft in besonderer Weise zur nachhaltigen Sicherung der natürlichen Ressourcen und zur Erhaltung eines abwechslungsreichen Landschaftsbildes durch vielfältige landwirtschaftliche Bodennutzung beitragen. Auch soll durch funktionsfähige landwirtschaftliche Betriebe in den dünn besiedelten ländlichen Räumen eine Pflege der Kulturlandschaft gesichert werden. Daher soll gewährleistet werden, dass das Plangebiet verträglich in die umgebende Landschaft eingebunden wird.

Wir bitten die genannten Belange bei der weiteren Planung zu berücksichtigen.

Entwurf des neuen Regionalplans

Nach derzeitigem Entwurf des neuen Regionalplans liegt das Plangebiet teilweise in bzw. innerhalb der nachfolgenden raumordnerischen Kategorien. Wir bitten dies im weiteren Planverfahren zu berücksichtigen:

- Vorbehaltsgebiete regionaler Biotopverbund
- Vorbehaltsgebiete Landwirtschaft
- Fläche für den Luftverkehr

LWK:

Die Landwirtschaftskammer begrüßt grundsätzlich die Erzeugung erneuerbarer Energien. Allerdings vertreten wir hinsichtlich der Errichtung von Freiflächenphotovoltaikanlagen die Auffassung, dass entsprechend des Grundsatzes 166 des Landesentwicklungsprogrammes IV zunächst alle anderen Möglichkeiten der Realisierung von Photovoltaikanlagen auszuschöpfen sind, ehe auf landwirtschaftliche Nutzflächen zurückgegriffen werden kann (Gebäude, versiegelte Flächen, Deponien, Konversionsflächen usw.).

Auf welche Weise und in welchem Umfang Alternativen vorhanden bzw. bereits ausgenutzt sind, ist u. E. nicht nur auf die jeweils betroffene Gemeinde bezogen nachzuweisen, sondern in einem großräumigen Gebiet.

Der Grundsatz 166 im Landesentwicklungsprogramm IV verlangt „einen flächenschonenden Ausbau von Freiflächen PV Anlagen“. Außerdem sollen gemäß dem Grundsatz ausschließlich „ertragsschwache“ Standorte ausgewählt werden.

In der Gemarkung Spangdahlem sollen etwa 15 ha landwirtschaftliche Nutzflächen überplant werden. Die durchschnittliche Ertragsmesszahl liegt in der Gemarkung bei 42 Punkten. Im Bereich der Planfläche finden sich Böden mit Bodenzahlen zwischen 35 und 46 (Ø 38 Punkte). Es handelt sich nicht um ertragsschwache Böden (wie im LEP IV gefordert), sondern überwiegend um Böden mit einer für den Eifelkreis vergleichsweise guten Bonität. Für die in den Gemarkungen wirtschaftenden Betriebe stellen Böden mit der hier gegebenen guten Ertragsfähigkeit die wirtschaftliche Betriebsgrundlage dar. Zudem sind die Flächen gut erschlossen, relativ eben und in großen Bewirtschaftungseinheiten bewirtschaftbar.

Nach dem Landesentwicklungsprogramm IV liegt der Planbereich innerhalb eines landesweit bedeutsamen Bereichs für die Landwirtschaft.

Gemäß dem verbindlichen regionalen Raumordnungsplan von 1985 überlagert das Plangebiet sehr gut bis gut geeignete landwirtschaftliche Nutzflächen. Nach dem Neuentwurf des Regionalen Raumordnungsplanes wird keine landwirtschaftliche Vorrangfläche tangiert, allerdings handelt es sich überwiegend um landwirtschaftliche Vorbehaltsflächen.

Der Gemeinde ist die besondere Funktion Landwirtschaft zugeordnet. Das heißt, der Landwirtschaft kommt auch für die innerörtliche Siedlungsstruktur eine hohe

sozioökonomische Bedeutung zu. Die örtliche Bauleitplanung ist daher so zu lenken, dass die Erhaltung der landwirtschaftlichen Betriebe gewährleistet wird und ihre Entwicklungsmöglichkeiten erhalten bleiben. Ein Entzug an landwirtschaftlichen Flächen für Freiflächenphotovoltaik in dem hier beantragten Umfang verschärft die Flächensituation für die vor Ort wirtschaftenden Betriebe und gefährdet sowohl den Erhalt, als auch die Entwicklungsmöglichkeiten der Betriebe.

Aus landwirtschaftlicher Sicht sind zudem Summationseffekte aufgrund weiterer Flächeninanspruchnahmen im Umfeld zu berücksichtigen. In den umliegenden Gemarkungen Gransdorf und Gindorf sind ebenfalls Anlagen geplant oder befinden sich bereits in der Umsetzung. Außerdem kam es in der Vergangenheit immer wieder zu Flächeninanspruchnahmen durch die Airbase Spangdahlem. Gemäß den Unterlagen soll in der weiterführenden Planung die Betroffenheit der landwirtschaftlichen Betriebe untersucht und einvernehmliche Lösungen erarbeitet werden. Stark betroffen ist der landwirtschaftliche Haupterwerbsbetrieb Otten aus Oberkail. Dieser verliert allein mit der Anlage in Spangdahlem 8 ha Nutzfläche. Mit den parallel laufenden Planungen fallen für den Betrieb insgesamt etwa 20 ha landwirtschaftliche Nutzflächen weg. Das entspricht einem Anteil von über 10% der Betriebsflächen. Eine Beschaffung von Ersatzflächen sehen wir insbesondere aufgrund des Flächenumfangs kritisch, da derzeit keine freien Flächen auf dem Markt zur Verfügung stehen und eine Ersatzflächenbeschaffung oft mit der Kündigung von Pachtflächen anderer Landwirte einhergeht.

Bei der Errichtung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen werden gut nutzbare landwirtschaftliche Nutzflächen aus der landwirtschaftlichen Produktion genommen und in eine gewerbliche Nutzung überführt, was aus Sicht der Landwirtschaft negativ zu beurteilen ist. Die Flächen stehen dann für mindestens 20 Jahre nicht mehr bzw. nur sehr eingeschränkt zur Produktion landwirtschaftlicher Güter zur Verfügung. Eine Rückführung der Flächen in die landwirtschaftliche Produktion ist nach heutiger Rechtslage nur bedingt möglich.

Durch die Inanspruchnahme der Flächen werden die verfügbaren Acker- und Grünlandflächen reduziert, mit der Folge, dass Pacht- bzw. Kaufpreise steigen. Landwirtschaftliche Betriebe sind jedoch mitunter auf Flächenaufstockungen angewiesen, die dem fortschreitenden Strukturwandel, dem Klimawandel und Auflagen beispielsweise aus der Düngeverordnung geschuldet sind.

Aus Sicht der Landwirtschaft werden aus den dargelegten Gründen gegen diese Planung grundsätzliche Bedenken erhoben. Eine Ausweisung von Solarflächen auf den betroffenen Flächen wird abgelehnt.

GDKE:

Im Bereich des Plangebietes sind uns drei archäologische Fundstellen – ein neolithischer, ein römerzeitlicher und ein frühmittelalterlicher Fundplatz – bekannt. Außerdem verläuft durch oder unmittelbar neben dem Plangebiet die sog. Langmauer, die aus einer Mauer bestehende Einfriedung eines spätrömischen, kaiserlichen Gutsbezirks, der einen einmaligen Befund innerhalb des Gebietes des ehemaligen Römischen Reiches darstellt. Da zu erwarten ist, dass die archäologischen Funde durch in Zusammenhang mit der Planung stehenden Bodeneingriffe erheblich beeinträchtigt werden, wenden wir **Bedenken** gegen die Planung ein. Zur archäologischen Sachverhaltsermittlung fordern wir daher, dass das Plangebiet durch geophysikalische Prospektionen (Magnetik) nach archäologischen Vorgaben untersucht werden. In Freiflächen (Wiesen, Ackergelände) sind die magnetischen Prospektionen vor jeglichen Bodeneingriffen vorzunehmen.

In den Ergebnissen dieser zerstörungsfreien Messungen zeichnen sich archäologische Befunde in der Regel deutlich ab. Ggf. müssen die Messbilder noch durch archäologische Sondageschnitte evaluiert werden. Erst anhand der Messbilder und ggf. nötiger Sondagen

werden wir dann eine detaillierte bodendenkmalpflegerische Stellungnahme anfertigen können. Aufgrund der Dichte und hohen Bedeutung der Fundstellen. Dies ist in den Bauzeitenplänen zu berücksichtigen.

Da nach § 21 (3) DSchG der Veranlasser von archäologischen Untersuchungen für die Erstattung von Kosten herangezogen werden kann, sind die Prospektionen von dem Bauherren bzw. Veranlasser zu finanzieren und von einem nachweislich befähigten Dienstleister durchzuführen. Die GDKE, Direktion Landesarchäologie, Außenstelle Trier ist bei der inhaltlichen und zeitlichen Planung der Prospektionsmaßnahmen zu beteiligen. Bei der Vergabe der Prospektionsarbeiten ist die GDKE, Direktion Landesarchäologie, Außenstelle Trier dann nachrichtlich zu beteiligen. Die ausführende Fachfirma benötigt für die Prospektion eine projektspezifische Nachforschungsgenehmigung gemäß § 21 (1) DSchG.

Die Anfrage der Fachfirmen wird über die Landesarchäologie an die Untere Denkmalschutzbehörde der Kreisverwaltung weitergeleitet, die die Genehmigung ausstellt.

Grundsätzlich sei darauf verwiesen, dass eine Anzeige-, Erhaltungs- und Ablieferungspflicht für archäologische Funde bzw. Befunde besteht (§§ 16–19 DSchG RLP).

Diese Stellungnahme bezieht sich ausschließlich auf die Belange der GDKE, Direktion Landesarchäologie, Außenstelle Trier. Gesonderte Stellungnahmen der GDKE, Direktion Landesarchäologie, Erdgeschichte Koblenz, der GDKE, Landesdenkmalpflege etc. bleiben vorbehalten und sind ggf. noch einzuholen.

Landesamt für Geologie und Bergbau:

(...)

Boden

Nach der Auswertung des Fachinformationssystems Boden des LGBs ist die Errichtung der Photovoltaikanlage auf Braunerde-Terra fusca aus flachem lössarmem Ton über tiefem Schluffmergel vorgesehen.

Das Hermann-Hoepke-Institut der TH Bingen hat einen Leitfaden für naturverträglich und biodiversitätsfördernde Solarparks mit insgesamt 30 Maßnahmensteckbriefen erarbeitet. Diese sollen u.a. Betreiber solcher Anlagen in der Planungs-, Bau- und Betriebsphase unterstützen. Zusätzlich werden Monitoringempfehlungen ausgesprochen, die den Erfolg der vorgeschlagenen Maßnahmen überwachen. Der Leitfaden ist unter folgendem LINK zu finden:

https://mkuem.rlp.de/fileadmin/mulewf/Themen/Energie_und_Strahlenschutz/Energie/Leitfaden_Massnahmensteckbriefe.pdf

Wir empfehlen eine bodenkundliche Baubegleitung nach DIN 19639, um ein umfassendes Boden- und Flächenmanagement zu ermöglichen. Beispiele für Maßnahmen sind die Abgrenzung von Tabuflächen, der fachgerechte Rückbau von Baustraßen und anderen Funktionsflächen sowie die unmittelbare Begrünung nicht mehr benötigter Funktionsflächen.

Um Bodenverdichtungen zu vermeiden, werden folgende Maßnahmen empfohlen:

- den Boden nur in trockenem Zustand befahren
- leichte Fahrzeuge und Maschinen einsetzen
- ggf. Bodenmatten verwenden
- Baustraßen und Lagerflächen möglichst auf bereits bestehenden befestigten Wegen und Flächen errichten.

Sollte es doch zu Verdichtungen gekommen sein, ist der Boden vor der Begrünung wieder zu lockern. (...)

Bundeswehr

Unter Berücksichtigung der nachfolgenden Auflagen bestehen bei gleichbleibender Sach- und Rechtslage gegen das geplante Vorhaben seitens der Bundeswehr als Träger öffentlicher Belange keine Bedenken:

Die Ausrichtung der Solar Module muss von der Start- und Landebahn weg (Nord-West-Ausrichtung) erfolgen, um etwaige Sichtbehinderungen für Luftfahrzeugführer durch Spiegelungen bei Anflügen und Flugkosten des Kontrollturmes zu vermeiden.

Ich bitte Sie, mich über den weiteren Ausgang des Verfahrens unter Angabe meines Zeichens IV-319-22-SON zu informieren.

Bundesanstalt für Immobilienaufgaben Kaiserslautern

Aufgrund der Nähe zum Flughafen Spangdahlem wird für die US-Streitkräfte ein Blendgutachten benötigt welches prüft, ob eine Beeinflussung des Flugverkehrs zu erwarten ist. Dieses Gutachten ist idealerweise in deutscher und englischer Sprache. Wenn es benötigt wird könnte ein solches Gutachten in englischer Sprache für Wiesbaden als Beispiel zur Verfügung gestellt werden. Erst wenn mir ein Gutachten für Spangdahlem vorliegt, kann ich eine klare Stellungnahme abgeben. Bis dahin muss ich Bedenken anmelden. Es kann auch sein, dass US noch weitere Auskünfte benötigt.

SGD Nord, Regionalstelle für Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz (ReWAB)

Grundwasserschutz/Wasserschutzgebiete:

Ein Grundwassergewinnungsgebiet bzw. ein Wasserschutzgebiet oder Heilquellenschutzgebiet ist nicht betroffen.

Die geplante Fläche liegt aber in einem Vorbehaltsgebiet für den Grundwasserschutz des regionalen Raumordnungsplan (ROPneu, Entwurf 2014). Aus wasserwirtschaftlicher Sicht wird das Vorhaben durch die raumordnerischen Festlegungen jedoch nicht in Frage gestellt. Es bestehen aus Sicht des vorbeugenden Grundwasserschutzes somit keine Bedenken gegen das geplante Vorhaben.

Niederschlagswasserbewirtschaftung /Starkregenvorsorge:

Je nach Ausrichtung der Solarmodule können bei Starkniederschlägen in kurzer Zeit große oberirdische Abflüsse entstehen, die zu Überschwemmungen bzw. zu einer Hochwassergefahr für Unterlieger an oberirdischen Gewässern führen können. Gleichzeitig können diese dazu führen, dass große Mengen von Boden abgetragen werden und erodieren.

Es ist deshalb im nachgeschalteten Bebauungsplanverfahren der Nachweis zu führen, dass das nicht versickernde Niederschlagswasser schadlos breitflächig abgeleitet werden kann. Andernfalls sind Rückhalteanlagen vorzusehen.

Mit zu betrachten sind auch die im Plangebiet verlaufenden Abflusskonzentrationen nach Starkregen. Ich weise in diesem Zusammenhang darauf hin, dass die Belange der Starkregenvorsorge nach 5 1 Abs. 6 Nr. 12 des Baugesetzbuches bei der Aufstellung der Bebauungspläne zu berücksichtigen sind.

BUND

- 1) Das Bundesverfassungsgericht zwingt uns alle, wesentlich wirksamere Maßnahmen zum Thema Klimaschutz zu ergreifen. Ein wichtiges Ziel ist der Ausbau der Nutzung von PV, die sehr preiswert ist. Da wir davon ausgehen, dass die hier für die Überplanung vorgesehenen Böden durch den nahen Militärflugplatz belastet sind – was genauer zu überprüfen wäre – ziehen wir an diesem Standort die FFA-Nutzung einer landwirtschaftlichen Nutzung vor.

- 2) Die Aushubmassen müssen auf chemische Schadstoffe untersucht werden, bevor sie im Gelände wiederverwendet werden.
- 3) Damit sich Lebensräume in Licht-, Halbschatten- und Schattenbereichen entwickeln können, ist auf entsprechend große Reihenabstände (min. 3,5 m, besser 5m) zu achten. Die Tiefe der Modultische sollte max. 5 m betragen, damit sich Vegetation unter den Modulen entwickeln kann.
- 4) Für die FFA soll von vornherein ein Stromspeicher mit eingeplant werden (auch dann, wenn der tatsächliche Einbau erst zu einem späteren Zeitpunkt erfolgen kann).
- 5) Bevor die Versickerung des Regenwassers im Boden zwischen den Modulen erlaubt wird, muss das ablaufende Wasser auf chemische Schadstoffe untersucht werden. Gegebenenfalls ist es vor Versickerung zu reinigen. Denn wir gehen davon aus, dass das Regenwasser so stark mit PFAS belastet ist, dass es, wenn es gebündelt abläuft zu Bodenschädigungen kommen kann.
- 6) Die Errichtung der FFA ist nur im Einvernehmen mit den betroffenen Landwirten möglich. Gegebenenfalls müssen Ersatzflächen im Vorfeld bereitgestellt werden.
- 7) Einen besonderen Abstand zu nächst gelegenen FFA halten wir nicht für notwendig.
- 8) Die Dohlerkapelle, das Nischenkreuz und die Wanderwege dürfen nicht beeinträchtigt werden.
- 9) Der Gehölzbestand ist zu erhalten und zu ergänzen.
- 10) Artenreiches Grünland mit Blühstreifen sollte geschaffen werden als Grundlage zur Erhaltung der örtlich heimischen Tier- und Pflanzenarten, die es durch die Nähe des Militärflughafens ohnehin sehr schwer haben.
- 11) Deutsche Umwelt- und Sozialstandards sollen bei der Herstellung der Anlagenteile (in anderen Ländern) eingehalten werden. Und eine umweltfreundliche und preiswerte Entsorgung nach der Nutzungsdauer sollte nachvollziehbar transparent in einer Gesamtbilanz zur Verfügung gestellt werden.
- 12) Die Wertschöpfung für die PV-Nutzung (Pacht- und Steuereinnahmen z.B.- sowie die Stromnutzung) sollte weitgehend vor Ort bleiben. Das wäre ein fairer Ausgleich der Einschränkungen für Natur und Umwelt.
- 13) Weitere praktische Vorschläge für die Umsetzung sind zu finden auf https://www.th-bingen.de/fileadmin/projekte/Solarparks_Biodiversitaet/Leitfaden_Massnahmensteckbriefe.pdf

Wir bitten Sie, dafür Sorge zu tragen, dass wir an den weiteren Verfahrensschritten beteiligt werden, der Änderung des FNP und der Aufstellung des B-Planes.

Westnetz GmbH, Regionalzentrum Trier

Im o.g. Bereich betreiben wir Mittel- und Niederspannungsnetze. Als Anlage senden wir Ihnen Planunterlagen, in denen unsere im Geltungsbereich des Bebauungsplanes vorhandenen Leitungen eingetragen sind, mit der Bitte, diese bei Ihren weiteren Planungen zu berücksichtigen.

Für die vorhandenen Niederspannungskabel ist ein Schutzstreifen von 1,0 m Breite (0,5 m Breite beiderseits der Leitungssachse) freizuhalten, in dem eine Bebauung, das Anpflanzen von tiefwurzelndem Gehölz und sonstige leitungsgefährdende Maßnahmen untersagt sind.

Für die 20-kV-Freileitung gilt nach DIN EN 50341 folgender Sicherheitsabstand:
Lotrechter Abstand zwischen 20-kV-Leiter (bei größtem Durchhang) und der Fahrbahn 7m.

Für die vorhandene 20-kV-Freileitung ist ein 15m breiter Schutzstreifen (7,50 m Breite beiderseits der Leitungssachse) freizuhalten, der in der Regel von jeglicher Bebauung und Bepflanzung mit hohem Aufwuchs freigehalten werden muss.

Im Falle einer baulichen Nutzung des v. g. Schutzstreifens teilen wir ihnen mit, dass nach DIN EN 50341-1 (VDE 0210-1):2013-11 der geforderte allseitige Mindestabstand von 5m zwischen den ruhenden bzw. ausgeschwungenen Seilen bei größtem Durchhang der bestehenden 20-kV-Freileitung und den geplanten Bauwerksteilen eingehalten werden muss.

Um feststellen zu können, ob dieser Abstand auch tatsächlich eingehalten wird, bitten wir Sie, uns die kompletten Planunterlagen der im Bereich der 20-kV-Freileitung vorgesehenen Bauvorhaben zur eingehenden Prüfung und Stellungnahme zuzusenden.

Damit die Sicherheit der Stromversorgung für die Dauer der Bauzeit gewährleistet ist und außerdem jegliche Gefährdung auf der Baustelle im Bereich der 20-kV-Versorgungsanlagen ausgeschlossen wird, muss sorgfältig darauf geachtet werden, dass die geforderte Schutzzone, gemäß der Schutzanweisung für Versorgungsanlagen, immer eingehalten wird. Hierbei ist auch das Ausschwingen von Leitungsseilen, Lasten, Trag- und Lastaufnahmemitteln zu berücksichtigen. Das Aufstellen eines Kranes oder ähnlich hoher Arbeitsmaschinen in unmittelbarer Leitungsnähe ist zu vermeiden.

Die Bauherrin bzw. die von ihr beauftragten Baufirmen haften für alle Schäden, die durch die Bautätigkeit an der 20-kV-Freileitung entstehen.

Durch Ab- und Auftragen von Erdmassen dürfen weder die Standsicherheit der Maststützpunkte beeinträchtigt noch die Sicherheitsabstände unterschritten werden. Zu den vorhandenen Maststandorten muss ein dauerhafter Zugang für Großfahrzeuge (LKW mit Kran, Hubsteiger, o.ä.) in einer Breite von 4 m gewährleistet sein. Dies gilt ebenso für den Arbeitsbereich im Umkreis von 10m um die jeweiligen Maststandort.

Bei eventuell vorgesehenen Veräußerungen von öffentlichen Flächen sind unsere in diesen Flächen befindlichen Leitungen/Anlagen durch beschränkt persönliche Dienstbarkeiten zu unseren Gunsten zu sichern.

Sollten Änderungen unserer Leitungen/Anlagen notwendig werden, so richtet sich die Kostentragung nach bestehenden Verträgen bzw. sonstigen Regelungen.

Werden unsere Belange in diesem Sinne beachtet, dann bestehen aus unserer Sicht gegen Ihre weiteren Planungen keine Bedenken.

Aussagen zu möglichen Verknüpfungspunkten der Freiflächen-Photovoltaikanlage mit unseren Netzanlagen zur Einspeisung der erzeugten Energie sind erst nach Durchführung einer Einzelfallberechnung möglich. Zur Klärung der Einspeisefrage muss sich die Bauherrin rechtzeitig mit uns, der **Westnetz GmbH, Regionalzentrum Trier, Eurener Straße 33, 54294 Trier** in Verbindung setzen.

SGD Nord, Regionalstelle Gewerbeaufsicht, Trier

Aus Sicht des anlagenbezogenen Immissionsschutzes bestehen zum jetzigen Zeitpunkt keine grundsätzlichen Bedenken gegen das Planvorhaben. Im Verlauf der anschließenden Verfahren zur Bauleitplanung wird seitens der Antragstellerin detailliert darzulegen bzw. nachzuweisen sein, ggf. durch entsprechende Immissionsschutzgutachten, dass es an den nächstgelegenen maßgeblichen Immissionsorten (nächstgelegene Bebauung, sofern vorhanden) zu keinen immissionsschutzrechtlichen Konflikten durch die geplante Freiflächen-Photovoltaikanlage, z. B. durch Blendwirkung der Module oder durch Lärm der Trafostation, kommen kann.

Dienstleistungszentrum ländlicher Raum (DLR)

Konkrete Planungen und Projekte unseres Hauses liegen in diesem Bereich nicht vor. Aus Sicht der Landentwicklung und Landeskultur bestehen ebenfalls keine Bedenken. Im vorliegenden Kapitel 3.5 wurden die landwirtschaftlichen Belange überprüft. Hierbei wurden alle Punkte aus dem Positionspapier der Landwirtschaftskammer berücksichtigt. Für den weichenden Vollerwerbsbetrieb werden Ausgleichsflächen zur Verfügung gestellt. Ob der Nebenerwerbslandwirt ebenfalls Flächen benötigt geht aus der Analyse nicht eindeutig hervor. Dies sollte noch abgeprüft werden.

Landesbetrieb Liegenschafts- und Baubetreuung

Die Errichtung einer Photovoltaik-Freiflächenanlage liegt im Bauschutzbereich der amerikanischen Airbase Spangdahlem, die von der LBB Niederlassung Trier baulich betreut wird. Bauliche Maßnahmen werden durch Ihre Maßnahme nicht berührt. Welche Auswirkungen bzw. Beschränkungen der Bauschutzbereich des Flugplatz Spangdahlem, auf die Durchführung haben könnte, müssten Sie aus den Stellungnahmen des BAIUDBW Referat Infra I 3, Fontainengraben 200, 53123 Bonn; sowie des Landesbetrieb Mobilität Rheinland-Pfalz, Außenstelle Hahn — Referat Luftverkehr, Geb. 890, 55483 Hahn Flughafen, entnehmen.

4 BEURTEILUNG DER VEREINBARKEIT DES PLANUNGSVORHABENS MIT DEN ERFORDERNISSEN DER RAUMORDNUNG - ERGEBNIS

A) SICHERUNG DER ENERGIEVERSORGUNG:

Nach der Grundsatzfestlegung G 161 des Landesentwicklungsprogramms (LEP IV) soll die Nutzung erneuerbarer Energieträger an geeigneten Standorten ermöglicht und im Sinne der europäischen, bundes- und landesweiten Zielvorgaben ausgebaut werden. Die Träger der Regionalplanung sollen im Rahmen ihrer Moderations-, Koordinations- und Entwicklungsfunktion darauf hinwirken, dass unter Berücksichtigung der regionalen Besonderheiten die Voraussetzungen für den weiteren Ausbau von erneuerbaren Energien geschaffen werden.

Nach der Grundsatzfestlegung G 166 des LEP IV sollen von baulichen Anlagen unabhängige Photovoltaikanlagen flächenschonend, insbesondere auf zivilen und militärischen Konversionsflächen sowie auf ertragsschwachen, artenarmen oder vorbelasteten Acker- und Grünlandflächen errichtet werden. Bei den vorliegenden Standorten handelt es sich um Flächen, die teilweise in einem landwirtschaftlichen Vorranggebiet liegen. Es liegt damit in diesem Fall keine flächenschonende Planung im Sinne des G 166 LEP IV vor.

Dennoch stimmt die geplante PV-Anlage grundsätzlich mit den Zielen zur Förderung erneuerbarer Energien in der Region Trier überein. Dies trifft sowohl für die Vorgaben des verbindlichen Regionalen Raumordnungsplanes (ROPI) zur Sicherung der Energieversorgung (Kapitel 3.4.3 ROPI) als auch für die Festlegungen des in der Neuaufstellung befindlichen Regionalplans (ROPneu/E) zur Nutzung regenerativer Energiequellen zu.

B) IMMISSIONSSCHUTZ:

Grundsätzlich gehen von einer PV-Anlage keine Immissionen aus, lediglich während der Bauphase könnten kurzzeitige Immissionen auftreten, die jedoch vernachlässigbar sind. Die Aufstellung der Module soll nach Möglichkeit so erfolgen, dass Blendwirkungen weitestgehend vermieden werden.

Unter Beachtung der diesbezüglichen Ziele der Regionalplanung ist in den nachfolgenden Verfahren dafür Sorge zu tragen, dass von dem Vorhaben keine erheblichen Immissionen verursacht werden.

C) SICHERUNG DER LANDWIRTSCHAFTLICH GUT GEEIGNETEN FLÄCHEN:

Aus Sicht der Landwirtschaftskammer werden PV-Anlagen nicht mehr grundsätzlich auf landwirtschaftlichen Nutzflächen abgelehnt, wenn die Grundlage der bäuerlichen Landwirtschaft nicht beeinträchtigt wird. Allerdings wird darauf hingewiesen, dass in der Gemarkung Spangdahlem und den umliegenden Gemarkungen mehrere landwirtschaftliche Betriebe wirtschaften. Insbesondere diese Betriebe sind auf hofnahe Flächen angewiesen.

Das Plangebiet liegt nach den Vorgaben des derzeit gültigen regionalen Raumordnungsplanes (ROPI) der Region Trier von 1985 teilweise auf landwirtschaftlich gut bis sehr gut geeigneten Nutzflächen (landwirtschaftliche Vorranggebiete). Vorranggebiete für die Landwirtschaft sind im Rahmen der Bauleitplanung entsprechend ihrem Gewicht zu bewerten und zu behandeln.

Hierbei darf es nicht zu planungsbedingten Nachteilen für die Landwirtschaft kommen. Neben der Betrachtung der unmittelbar betroffenen Flächen und landwirtschaftlichen Betriebe ist dem entgegen zu wirken, dass die bisherigen Nutzer dadurch für ihren Betrieb notwendige Betriebsfläche verlieren, ohne dies kompensieren zu können. So soll eine mögliche verschärfte Konkurrenzsituation auf dem landwirtschaftlichen Bodenmarkt und damit negative Auswirkungen auch auf nicht unmittelbar vom Vorhaben betroffene Landwirte vermieden werden.

Generell steht die Untere Landesplanungsbehörde auf dem Standpunkt, dass je Verbandsgemeinde zu prüfen ist, an welchen Stellen gut geeignete Standorte für PV-Freiflächenanlagen zur Verfügung stehen, damit keine unkontrollierte Aufstellung neuer PV-Module in der Landschaft entsteht und landwirtschaftlich wertvolle Flächen überplant werden.

Die VG Speicher hat einen Kriterienkatalog erstellt und festgelegt an welchen Stellen PV-Anlagen errichtet werden dürfen und wo nicht. Bereits jetzt liegen Anträge für weitere PV-Anlagen vor, die deutlich mehr Fläche benötigen, als in den Leitlinien der VG als eine Deckelung festgeschrieben wurde. Hier sollte bei allen Vorhaben für PV-Freiflächenanlagen der Grundsatz 166 LEP IV und § 1a (2) BauGB in Betrachtung gezogen werden, wo es heißt, dass mit Grund und Boden schonend und sparsam umzugehen ist.

Unter Berücksichtigung der o. g. Punkte wird empfohlen, die weitere Ausweisung von PV-Flächen mit einer Gesamtkonzeption auf Ebene der Verbandsgemeinde zu lenken, um frühzeitig Konflikte mit Tourismus, Landwirtschaft und Naturschutz auszuräumen bzw. abzuhandeln.

Die Zustimmung der unteren Landesplanungsbehörde im weiteren Planungsverlauf wird daher von einer entsprechenden fachlich fundierten und nachvollziehbaren Begründung, die eine Abweichung von der gesetzlichen Berücksichtigungspflicht gem. § 4 Abs. 1 Nr. 3 ROG rechtlich begründbar erscheinen lässt, abhängig gemacht. So ist eine agrarstrukturelle Betrachtung im Rahmen der Bauleitplanung mit den entsprechenden Darlegungen noch zu leisten. Wir weisen darauf hin, dass bei der Betrachtung der agrarstrukturellen Situation das komplette Verbandsgemeindegebiet als Betrachtungsraum zu wählen ist (OVG Schleswig-Holstein, Beschluss vom 05.07.2012, Az.: 1 LA 30/12). Darüber hinaus sind entsprechende Standortalternativen darzulegen und es ist zu erläutern, warum sich kein anderer Standort als besser geeigneter Standort aufdrängt.

D) Entwurf des neuen Regionalplans

Nach derzeitigem Entwurf des neuen Regionalplans liegt das Plangebiet teilweise in bzw. innerhalb der nachfolgenden raumordnerischen Kategorien. Wir bitten dies im weiteren Planverfahren zu berücksichtigen:

- Vorbehaltsgebiete regionaler Biotopverbund
- Vorbehaltsgebiete Landwirtschaft
- Fläche für den Luftverkehr

5 ZUSAMMENFASSUNG

Zusammenfassend kommen wir zu dem Ergebnis, dass das Planungsvorhaben bei Beachtung bzw. Berücksichtigung der nachfolgend aufgeführten Anforderungen raumverträglich und mit den Erfordernissen der Raumordnung vereinbar ist.

1. In den nachfolgenden Verfahren ist darauf hinzuwirken, dass von der PV-Anlage keine schädlichen Immissionen ausgehen. So sind u. a. mögliche Blendwirkungen auszuschließen, insbesondere im Zusammenhang mit der Lage im Bauschutzbereich des Flugverkehrs, ggf. ist ein entsprechendes Blendgutachten notwendig.
2. Für PV-Freiflächenanlagen im Außenbereich besteht ein Planungsvorbehalt. Der vorgesehene Standort ist nicht im aktuellen Flächennutzungsplans der VG Speicher enthalten. Daher ist im Rahmen der Realisierung des Vorhabens ein zweistufiges Bauleitplanverfahren durchzuführen.
3. Das Vorhaben liegt teilweise in einem Vorranggebiet der Landwirtschaft. Im weiteren Verfahren sind Aussagen über die agrarstrukturellen Auswirkungen des Vorhabens auf Belange der Landwirtschaft, bzw. der konkret und/oder mittelbar betroffenen Landwirte zu ergänzen und vertieft darzustellen.
4. Naturschutzfachlich bedeutsame Vorgaben zu Art und Ausführung des Vorhabens sind im weiteren Planungsprozess zu beachten.
5. Die wasserschutzfachlichen Vorgaben sind zu berücksichtigen und entsprechend mit der zuständigen Wasserwirtschaftsverwaltung abzustimmen.
6. Das Plangebiet ist im Rahmen einer bodendenkmalpflegerischen Sachverhaltsermittlung durch geophysikalische Prospektionen (Magnetik) nach archäologischen Vorgaben zu untersuchen.
7. Die Auflagen des Landesbetriebes Liegenschafts- und Baubetreuung, der Westnetz sowie der Bundeswehr sind bei der Errichtung der PV-Anlage zu beachten.

Hiermit ist die raumordnerische Prüfung abgeschlossen. Das obige Prüfungsergebnis ergeht im Benehmen mit der Planungsgemeinschaft Region Trier.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Abgabe einer landesplanerischen Stellungnahme gemäß § 20 LPIG zur Änderung des Flächennutzungsplanes für das geplante Vorhaben nicht mehr erforderlich ist.

6 KOSTENFESTSETZUNG

Für die Durchführung von Verfahren nach §§ 17 und 18 Landesplanungsgesetz sind gemäß der Landesverordnung über die Gebühren für Amtshandlungen nach dem Landesplanungsgesetz (Besonderes Gebührenverzeichnis) Gebühren zu erheben. Diese werden in einem separaten Schreiben festgestellt und angefordert.

Im Auftrag

Katharina Scheer

Anhang

Karte Westnetz